



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 12. Juni 2026			Nr. 30/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
171	03.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz am Donnerstag, 18.06.2026	249 – 250
172	03.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Wegfalles eines Erörterungstermins: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Greven, 17.06.2026	250
173	03.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 03.06.2026	251 – 254
174	08.06.2026	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Recke (Hebesatzsatzung)	254
175	10.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ hier: Frühzeitige Beteiligung	255 – 256

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **171. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz am Donnerstag, 18.06.2026**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz, 3. Sitzung in der 18. Wahlperiode, findet am

**Donnerstag, 18.06.2026 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.01.2026
2. Externe Organisationsuntersuchung der Kreisleitstelle - Ergebnisse der OR-GAKOM Analyse + Beratung GmbH
3. Sozialpharmazie als Aufgabe und Herausforderung
4. Aktueller Sachstand Katastrophenschutzlager
5. Umsetzung Rettungsdienstbedarfsplan / Soll-Ist-Abgleich
6. Aktueller Sachstand Telenotarzt
7. Aktueller Sachstand Pakt ÖGD
8. Informationen
  - 8.1. Rettungsdienstgebühren im Kreis Steinfurt - aktuelle Entwicklung
  - 8.2. DMR-Funk / Warntag Radio RST
  - 8.3. Liefertermin Feldküche
  - 8.4. Katastrophenschutz/Krisenresilienz bzgl. Klimaschutz - Ergänzung Bürgeranfrage Ochtrup
9. Anfragen

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

10. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.01.2026

11. Monitoring Notfall- und Katastrophenschutzplanung (Gefahrenabwehrpläne)
12. Informationen
13. Anfragen

Steinfurt, 03.06.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 30/2026/171**

**172. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG Flothdamm 15,48268 Greven, beantragt gemäß § 4 des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Genehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 4 BImSchG ist ein Vorhaben, das die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Außenbereich der Stadt Greven umfasst.

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV soll bei Vorhaben zur Errichtung und zur Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, es sei denn dieser wurde vom Antragsteller beantragt. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Ein entsprechender Antrag des Antragstellers liegt dem Kreis Steinfurt nicht vor.

Aus diesem Grund entfällt der für dieses Verfahren zunächst für den 17.06.2026, 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, bestimmte Erörterungstermin.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 03.06.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 30/2026/172**

## **173. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck:**

### **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 03.06.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV.NRW.S. 501) in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.12.2024 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 67/2024) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1:**

**Der bisherige § 1 entfällt und wird durch folgenden § 1 ersetzt:**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) An der St. Georg-Grundschule der Gemeinde Saerbeck werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung die Offene Ganztagschule im Primarbereich und außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen angeboten:

- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 (ABI. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“
- Gemeinsamer RdErl. d. Ministeriums für Schule, und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 02.07.2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92) „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI. NRW S. 43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABI. NRW. S. 403) „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“.

- (2) Die offene Ganztagschule an der St. Georg-Grundschule wird in Trägerschaft der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH betrieben. Art und Umfang der offenen Ganztagschule werden durch den Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger festgelegt.
- (3) Im Rahmen der Offenen Ganztagschule werden folgende außerunterrichtliche Angebote vorgehalten:
  - a) Ganztagsangebote
  - b) Betreuungsangebote
  - c) Ferienbetreuung
- (4) Die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten besteht nur für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden bzw. den Jahrgang 1 besuchen. Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich, Ausnahme sind einzelne Ferien- bzw. Brückentage.

## **Artikel 2:**

**Der bisherige § 3 entfällt und wird durch folgenden § 3 ersetzt:**

### **§ 3**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff. 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich, wenn das zuständige Landesministerium per Erlass den zulässigen Höchstwert ändert. Der Höchstwert wird für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagsgrundschule bei einem Bruttojahreseinkommen über 96.000 € verlangt. Die übrigen Beiträge werden analog der heutigen prozentualen Verteilung der Beitragstabellen in Anlagen 1 und 2 angepasst.
- (3) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (4) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

## **Artikel 3:**

**Es wird folgender § 3a neu eingeführt:**

### **§ 3a**

#### **Beitragspflicht für die Ferienbetreuung**

- (1) Für die Ferienbetreuung werden gemäß Ziffer 8.4 des Gemeinsamen Runderlasses „Offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02. Juli 2024 Elternbeiträge einkommensunabhängig und ohne weitere Ermäßigungen erhoben. Zusätzlich werden Beiträge für die Mittagsverpflegung je Mahlzeit in

Höhe des Einzelbetrages für ein Mittagessen entsprechend dem Betrag in § 6 Abs. 2 festgesetzt.

- (2) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung ermäßigen sich entsprechend der Regelungen nach § 8 dieser Satzung. Bei Alleinerziehenden wird für die Ferienbetreuung nur der halbe Beitrag erhoben.

#### **Artikel 4:**

**Der bisherige § 6 entfällt und wird durch folgenden § 6 ersetzt:**

### **§ 6 Mittagsverpflegung**

- (1) Als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die für die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung angemeldeten Schulkinder sind – abgesehen von begründeten Einzelfällen – verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert erhoben. Hierzu werden monatlich je 16 Essen (192 Schultage ./ 12 Monate) à 4,50 € = 72,00 € berechnet, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen. Bei Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung bzw. – ermäßigung. Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) von der Gemeinde Saerbeck erhoben. Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit an den unterrichtsfreien Tagen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Die Entgeltabrechnung hierfür erfolgt durch den Träger der Offenen Ganztagschule.
- (3) Schulkinder, die außerunterrichtliche Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung in Anspruch nehmen, können an der Mittagsverpflegung gegen Zahlung eines Entgelts teilnehmen. Die Entgeltabrechnung für die Mittagsverpflegung erfolgt durch die Gemeinde Saerbeck.

#### **Artikel 5:**

**§ 10 entfällt und wird durch folgenden § 10 ersetzt:**

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.

#### **Artikel 6:**

**Es wird folgende Anlage 3 hinzugefügt:**

#### **Anlage 3 (Elternbeiträge „Ferienbetreuung“)**

Elternbeiträge für Kinder, die nicht die OGS besuchen und in den Ferien betreut werden:

- Je betreuter Ferienwoche: 100,00 €
- Je betreutem Ferientag („Brückentag“) 20,00 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 03.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 03.06.2026

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 30/2026/173**

## **174. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter <https://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm?> die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Recke (Hebesatzsatzung) vom 21.05.2026.

Recke, 08.06.2026

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

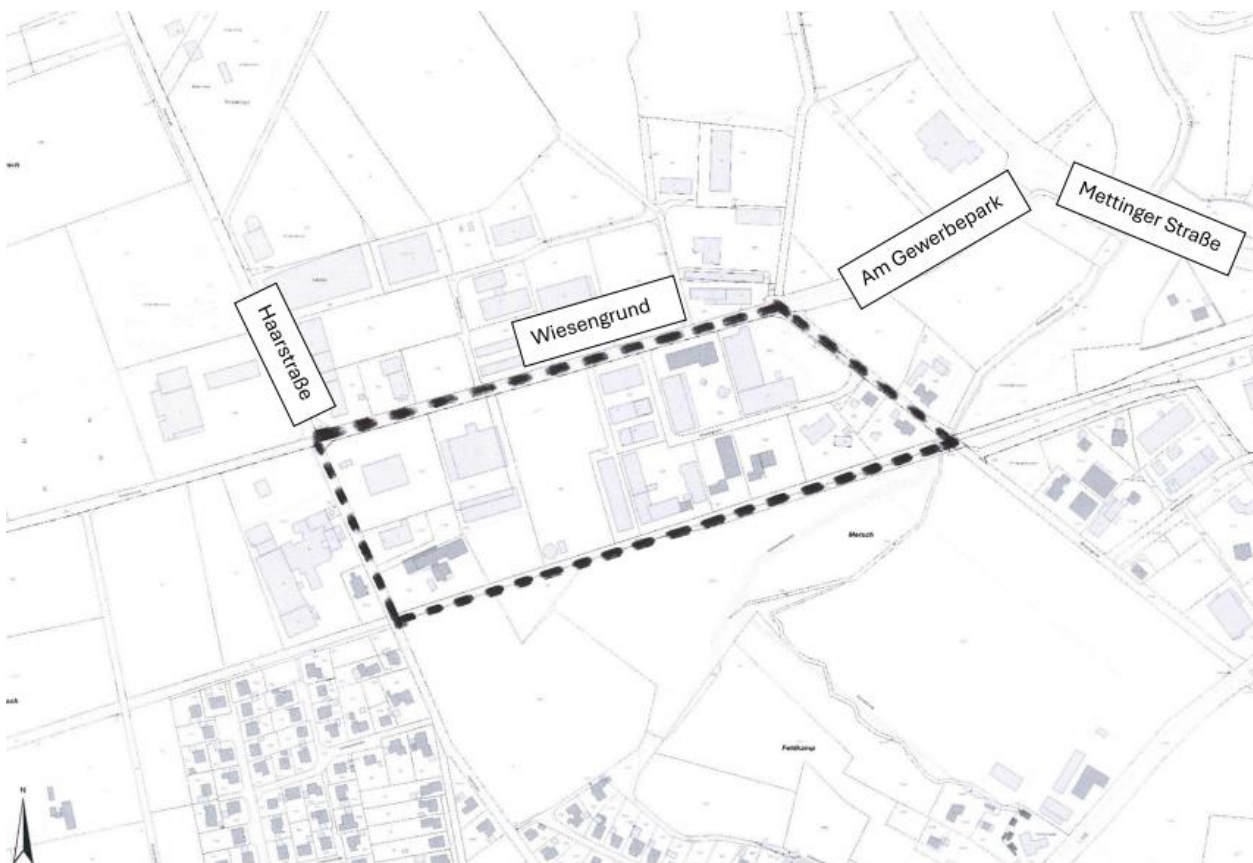
**Kreis Steinfurt 30/2026/174**

**175. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:  
Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“  
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung.**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 21.05.2026 die frühzeitige Beteiligung auf Grundlage des Vorentwurfs für den gekennzeichneten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat hierfür die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Plankarte durch eine schwarze Linie umrandet.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Sicherstellung und Entwicklung eines zukunftsfähigen gewerblichen Standortes im Zusammenhang mit dem gewerblichen Bestand am Wiesengrund/Haarstraße. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets sollen insbesondere gewerbliche Ansiedlungs- und Umstrukturierungswünsche eine planungsrechtliche Grundlage erhalten. Die in einem Gewerbegebiet gem. Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen nicht gewerblichen Nutzungen und Vergnügungsstätten sollen nicht zulässig sein.

Die Entwürfe der o. g. Pläne mit der Begründung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**22.06.2026 bis einschließlich 26.07.2026**

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 21.05.2026 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung der Auslegung zum Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Recke, 10.06.2026

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 30/2026/175**